

SPF Uitikon	04.03.00
	17.01.2022

Reglement über die Schulzahnpflege

1. Allgemeines

- 1.1 Gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 regelt dieses vorliegende Reglement die Einzelheiten der Organisation und der Massnahmen der Schulzahnpflege der Schule Uitikon.
- 1.2 Entsprechend § 1 der Kant. Verordnung umfasst die Schulzahnpflege:
 - a) Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülerinnen und Schülern.
 - b) Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege.
 - c) Die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Schüler.
- 1.3 In die Schulzahnpflege werden auch die Kindergartenschüler einbezogen.
- 1.4. In Uitikon wohnhafte Schülerinnen und Schüler, die in- und ausserhalb von Uitikon die Schule besuchen, haben bis zur Beendigung der obligatorischen Schulzeit (längstens bis Vollendung des 15. Altersjahres) Anrecht auf die Leistungen der Schulzahnpflege der Schule Uitikon.

2. Organisation

- 2.1 Für die Aufsicht über die Schulzahnpflege ist das Ressort Schule und Familie zuständig.
- 2.2 Im prophylaktischen Bereich setzt die Schule eine Schulzahnpflegehelferin (SZPH) ein, welche die Zahnreinigungsübungen und Schulungen zur Zahnhygiene mit den Schulklassen durchführt. Diese Schulzahnpflegehelferin muss die entsprechende Ausbildung am zahnärztlichen Universitätsinstitut Zürich, Station für angewandte Präventivzahnmedizin, organisiert von der Stiftung SZPH, absolviert haben. Die Verantwortung für ihre Tätigkeit liegt bei der Schule.

3. Massnahmen

3.1 Prophylaxe

- 3.1.1 Im Rahmen der Schulzahnpflege ergreift die Schule Vorbeugungsmassnahmen mit klassenweisen Zahnreinigungsübungen im Kindergarten und der Primarschule gemäss Vorgaben der Stiftung SZPH.
- 3.1.2 Die Schulzahnpflegehelferin berät die Schülerinnen und Schüler in der richtigen Zahnpflege und über zweckmässige Ernährung.

3.2 Untersuchungen

- 3.2.1 Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt bei jedem schulpflichtigen Kind (Kindergarten bis Ende der obligatorischen Schulzeit) eine jährliche, obligatorische zahnärztliche Einzeluntersuchung, gemäss Vorgaben der Zürcher Schulzahnuntersuchung bei einer in der Schweiz zugelassenen Zahnärztin bzw. Zahnarzt. Das Aufgebot erfolgt in Form eines Gutscheines, der am Anfang eines jeden Schuljahres an die Eltern/Erziehungsberechtigten abgegeben wird.

SPF Uitikon	04.03.00
	17.01.2022

- 3.2.2 Die Kontrolle über die durchgeführte Untersuchung erfolgt anhand der von der Zahnärztin bzw. Zahnarzt zur Abrechnung retournierten Gutscheine. Über den Rechnungslauf per Anfang Januar werden säumige Schüler von der Schulverwaltung ermittelt und deren Eltern/Erziehungsberechtigte einmal schriftlich gemahnt.
- 3.2.3 Die Untersuchung findet ausserhalb der Schulzeit statt.
- 3.2.4 Beim Kindergarten- und Erstklassenkind werden anlässlich der jährlichen Kontrolle die ersten Molaren mit Fluoridlack appliziert. Dazu ist die Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten notwendig.
- 3.2.5 Die Schulgemeinde bezahlt während der Primarstufe (1.-6. Klasse) einmal ein Paar Bitewing Röntgenbilder zum Pauschalpreis. Gleiches gilt für die Sekundarstufe (7.-9. Klasse). Die Indikationsstellung liegt bei der untersuchenden Zahnärztin/beim untersuchenden Zahnarzt und soll aus Gründen des Strahlenschutzes restriktiv sein. Fluoridlackapplikation und Röntgenbilder setzen das Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten voraus.

3.3 Behandlung

Die untersuchende Zahnärztin/der untersuchende Zahnarzt gibt eine Empfehlung für die Behandlung bzw. das weitere Vorgehen an die Eltern/Erziehungsberechtigten ab. Alle weiteren Entscheidungen sind Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten.

4. Finanzielles

- 4.1 Die Schule trägt die Kosten des Gutscheines der jährlichen Untersuchung gemäss der Zürcher Schulzahnuntersuchung. Der Wert des Gutscheines wird von der Kant. Gesundheitsdirektion festgelegt.
- 4.2 Gemäss § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) leistet die Schule bei Schülern, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten, einen Beitrag an die Kosten der konservierenden Behandlungen (Zahnfüllungen etc.) sowie der kieferorthopädischen Regulationen. Gesuche um Beiträge an diese Zahnbehandlungskosten sind mit den entsprechenden Unterlagen an die Schulpflege zu richten.
- 4.3 Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnung der Eltern oder Erziehungsberechtigten verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement 4.03.00 vom 23.05.2016 sowie dazugehörige Standardschreiben und Merkblätter und allfällige frühere Fassungen und tritt am 01.01.2022 in Kraft.